

Willehad Lanwer

Editorial



Behindertenpädagogik

57. Jahrgang, Nr. 2, 2018, Seite 115–117

Psychosozial-Verlag

DOI: *10.30820/8237.01*



Impressum

Zeitschrift »Behindertenpädagogik« im Psychosozial-Verlag

Herausgeber: vds-Hessen im Verband Sonderpädagogik

1. *Vorsitzende:* Inge Holler-Zittlau, Barfüßerstr. 49, 35037 Marburg, Tel.: 06421/21682, Fax 06421/21685, E-Mail: Holler-Zittlau@vds-hessen.com

2. *Vorsitzender:* Gesche Herrler-Heycke

Geschäftsführung: Brigitte Müller

Schriftleitung und Redaktion Fachteil:

Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt, Tel.: 06151/879881, Fax: +49 6151/879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Redaktion Hessenteil: Monika Glück-Arndt, Otto-Ernst-Weg 19, 65929 Frankfurt a. M., Tel.: 069/303187, E-Mail: monikagluckearndt@web.de

Satz: metiTec-Software, me-ti GmbH, Berlin, www.me-ti.de

Abo-Verwaltung: Psychosozial-Verlag, Tel.: 0641/96997818, Fax: 0641/96997819 E-Mail: bestellung@psychosozial-verlag.de Fax: 0641/96997819,

Verlag: Psychosozial-Verlag, Gießen E-Mail: info@psychosozial-verlag.de

Bezugsgebühren: Für das Jahresabonnement EURO 39,90 (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Studierende erhalten gegen Nachweis 25% Rabatt. Lieferungen ins Ausland gegen Mehrporto. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Abbestellung bis acht Wochen vor Beendigung des Bezugszeitraums erfolgt. Preis pro Einzelheft EURO 14,90. Bei Mitgliedschaft im vds-Hessen Fachverband für Behindertenpädagogik ist der Preis für ein Abonnement bereits im Jahresmitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen richten Sie bitte direkt an den Psychosozial-Verlag.

Anzeigen: Anfragen bitte an den Verlag: anzeigen@psychosozial-verlag.de

Copyright: © 2018 Psychosozial-Verlag, Gießen.

Erscheinungsweise: Vierteljährlich.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernscheidung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

Manuskripte: Die Redaktion lädt zur Einreichung von Manuskripten (ausgedruckt und als Datei) ein.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme:

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich.

ISSN 0341-7301

Editorial

Behindertenpädagogik 2/2018, 57. Jg., 115–117
www.psychosozial-verlag.de/bp
DOI 10.30820/8237.01

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

anknüpfend an den thematischen Schwerpunkt des Hefts 1/2018, ›partizipative Forschung‹, wird im vorliegenden in den ersten drei Beiträgen *Forschungsethik* bezogen auf gesellschaftliche Akteure zum Gegenstand gemacht, die physisch und/oder psychisch beeinträchtigt sind und behindert werden. Dazu einige einführende Anmerkungen.

Das Wort ›Ethik‹ bezeichnet Adorno folgend, »das schlechte Gewissen des Gewissens«¹ und in ihr spiegelt sich der Versuch rationaler Begründungen moralischer Überzeugungen wider. Ethik im Allgemeinen und Forschungsethik im Besonderen ist das ›Geschäft der Vernunft‹² und Vernunft ist im weitesten Sinne das Vermögen, Gründe von Veränderungen und den Bedingungskontext von Sachverhalten zu reflektieren, sowie im Begriff des Ganzen zu konstruieren³.

Vernunfttätigkeit ist ›rechtfertigende‹ Urteilsbildung im Hinblick auf Zwecksetzungen und beschreibt das spezifische Vermögen, Geltungsansprüche für Rechtfertigungen zu erkennen, herauszufordern und einzulösen. »Die wichtigsten Geltungsansprüche sind die der Wahrheit und moralischen Richtigkeit. Sie sind daran zu erkennen, dass sie nach Rechtfertigungen befragt werden können und sie werden eingelöst durch Anerkennung von Rechtfertigungsgründen«⁴.

Gegenstand der Ethik ist folglich Moral, mit der ihrerseits Normen und Werte kategorial erfasst werden. Wenn also von Ethik bzw. Forschungsethik die Rede ist, dann wird über Moralphilosophie gesprochen, d. h. über normative Begründungen, die sich von kausalen unterscheiden, da Gründe sowohl normativ rechtfertigend als auch kausal erklärend sein können.⁵ Kausalerklärungen betreffen die Einheit von Ursache und Wirkung. Als Ursache eines Ereignisses

-
- 1 Adorno, Theodor W. (1996). *Probleme der Moralphilosophie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 28.
 - 2 Vgl. Steinvorth, Ulrich (2002). *Was ist Vernunft? Eine philosophische Einführung*. München: C. H. Beck, S. 21.
 - 3 Vgl. Holz, Hans Heinz (2003). Die regulative Idee der Menschenrechte. *Topos*, (21), S. 11–23, hier: S. 16.
 - 4 Steinvorth, 2002, S. 21.
 - 5 Vgl. ebd., S. 316.

wird das bezeichnet, was es erwirkt, sodass Ursachen Antworten auf Fragen geben, warum etwas geschieht. Beispielsweise wird Regen als ursächlicher Grund angegeben, um kausal zu erklären, warum Straßen nass sind. Die Ursache Regen bringt als Wirkung nasse Straßen hervor. Ebenso kann der Angriff gegen Personen als Ursache erklären, warum Menschen sich verteidigen.

Im Unterschied dazu erklären normative Argumente nicht Ursachen, sondern beurteilen, ob Ereignisse bestimmten normativen Vorstellungen genügen. Folglich sind normative Begründungen zu verstehen als Beurteilungen im Sinne von Evaluationen, mit denen Ereignisse an Kriterien gemessen werden, die Vorstellungen von gut, schlecht oder von dem, was als das Richtige der Fall sein sollte, folgen⁶.

Ausgehend vom lateinischen ›norma‹ bedeutet das Normative ursprünglich Winkelmaß sowie Richtschnur, aber auch Maßstab, Regel und Vorschrift, und »somit durchgängig die Beurteilung gemäß der Differenz zwischen richtig und falsch«⁷. Normen sind Klassifikationssysteme als Maßstäbe, die sich nach Inhalt, Funktion und Art ihrer Durchsetzung voneinander unterscheiden, z. B. sind Geltungsansprüche industrieller Normen anders zu bewerten als moralische Normen. Als Geltungsmodi normativer Begründungen dienen ›geboten‹, ›verboten‹ und ›erlaubt‹, sodass normative Erklärungen Ereignisse kritisch im Hinblick auf ein ›Sein‹ und ›Sollen‹ beurteilen.

Ereignisse sind dann normativ zu begründen, wenn sich aus ihnen Geltungsansprüche generieren, die im weitesten Sinne menschliches Zusammenleben betreffen und deren Funktion darin besteht, menschliches Handeln und Verhalten zu regeln. Gegenstand normativer Begründungen sind demzufolge soziale Sachverhalte, die ein ›Sein‹ und ›Sollen‹ im gesellschaftlichen Leben, im gesellschaftlichen Verkehr zwischen sozialen Akteuren und/oder Gruppen implizieren mit Bezug auf das, was als ›richtig‹ oder ›falsch‹ gilt. Beispielsweise konzentrieren sich normative Erklärungen der Verteidigung von Angriffen darauf, Gründe anzugeben, die argumentativ belegen, dass Verteidigungshandlungen ›geboten‹, ›verboten‹ oder ›erlaubt‹ sind, d. h. normativ zu evaluieren, ob sie begründbar und zu rechtfertigen sind.

Ethische Problem- und Fragestellungen und damit auch forschungsethische ergeben sich aus ›moralischen Problematiken‹ dann, so Adorno, »wenn jene fraglose und selbstverständliche Vorgegebenheit von sittlichen Normen des Verhaltens im Leben einer Gemeinschaft nicht mehr vorhanden ist«, d. h., sie »entsteh[en] genau in dem Augenblick [...], wo die Sitten, die Gebräuche, die innerhalb eines Volkslebens gelten und eingespielt sind, keine unmittelbare Geltung mehr haben«⁸.

6 Vgl. Schnädelbach, Herbert (2012). *Was Philosophen wissen und was man von ihnen lernen kann*. München: C. H. Beck, S. 165.

7 Ebd., S. 169.

8 Adorno, 1996, S. 30.

Forschungsethische Problem- und Fragestellungen bezogen auf gesellschaftliche Akteure, die als behindert bezeichnet werden, spiegeln sich in dem von Adorno postulierten »Zentralproblem jeder Moralphilosophie« wider, d. h. im »Verhältnis zwischen dem Besonderen, den besonderen Interessen, den Verhaltensweisen des einzelnen, besonderen Menschen und dem Allgemeinen, das dem gegenübersteht«⁹.

In den Gegensätzlichkeiten zwischen Allgemeinem und Individuellem, die sich zu Konflikten verdichten, liegt die Quelle der Forschungsethik im Hinblick auf physisch und/oder psychisch beeinträchtigte Akteure, die behindert werden. Das aus den Konflikten resultierende Problem, »wie Gesamtinteresse und besonderes Interesse im Verhalten der Menschen sich zueinander zu verhalten haben, [ist] eigentlich ja das Grundproblem der Ethik«¹⁰. Und das, was die evaluierende Vernunft reflektierend als richtig und falsch im Kontext der normativen Begründung der Forschungsethik betrachtet, ist der Sinn, den sie der Zwecksetzung der Forschung zuspricht und der für den objektiven Sinn aller sozialen Akteure und/oder Gruppen mitbestimmend ist bzw. sein sollte.

Vor diesem Hintergrund sind im vorliegenden Heft die Ausführungen von Sigrig Graumann, Sabine Schäper und Markus Dederich abzubilden.

In den sich anschließenden Beiträgen, werden von Hendrik Trescher die »politische Partizipation von Menschen mit Behinderung« zum Gegenstand gemacht, und die »AG Bildung ist Teilhabe« thematisiert die »Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf«.

*Willehad Lanwer
Die Redaktion*

9 Ebd., S. 33.

10 Ebd., S. 34.